



BECKER BÜTTNER HELD

EMISSIONSHANDEL UND UMWELTRECHT

NEWS

---

Juli 2016



## 25. NEWSLETTER EMISSIONSHANDEL UND UMWELTRECHT

Wir schreiben das Jahr 2016 und die 3. Handelsperiode des Emissionshandels nähert sich ihrer Halbzeit. Schon in den letzten Handelsperioden beschäftigen noch die Streitfragen der laufenden – und sogar noch der vergangenen – Handelsperiode die Gerichte, da spricht schon wieder alles über die kommende Etappe ab 2021.

Wir möchten dies zum Anlass nehmen, im ersten Teil unseres 25. Newsletters wieder einen kurzen Überblick darüber zu geben, was im Emissionshandel war ([Punkt I.](#)), was ist ([Punkt II.](#)) und was noch kommen soll ([Punkt III.](#)).

Im zweiten Teil geht es darum, was sich sonst im Umweltrecht tut: Die Richtlinie für mittelgroße Feuerungsanlagen MCPD ist verabschiedet ([Punkt I.](#)), und noch vor deren Umsetzung ins nationale Recht steht eine Novelle der TA Luft an, die 2017 in Kraft treten und eine ganze Reihe von Änderungen mit sich bringen wird ([Punkt II.](#)). Schließlich geht die Reform des Umweltrechtsbehelfsgesetzes in eine weitere Runde: Hier hatte ja der deutsche Gesetzgeber auf die Beanstandungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) hin bereits in der Vergangenheit mehrfach nachbessern müssen ([Punkt III.](#)).

# NEWS

---

Juli 2016

## INHALT

<b>TEIL 1 – EMISSIONSHANDEL GESTERN, HEUTE UND MORGEN .....</b>	<b>4</b>
I. GESTERN: ENTSCHEIDUNGEN, DIE AUCH HEUTE UND MORGEN NOCH WICHTIG SIND.....	4
II. HEUTE: WAS WIRD AUS DEM CROSS- SECTORAL CORRECTION FACTOR (CSCF)?.....	6
III. MORGEN: WAS BRINGT DIE 4. HANDELSPERIODE? .....	7
<b>TEIL 2 – NEUES AUS DEM UMWELTRECHT .</b>	<b>11</b>
I. DIE „KLEINEN“ UND DIE MEDIUM COMBUSTION PLANT DIRECTIVE (MCPD).....	11
II. DIE NOVELLE DER TA LUFT .....	11
III. DIE (ERNEUTE) REFORM DES UMWELTRECHTSBEHELFSGESETZES (UMWRG) .....	12

## NEWS

---

## **TEIL 1 – EMISSIONSHANDEL GESTERN, HEUTE UND MORGEN**

### **I. GESTERN: ENTSCHEIDUNGEN, DIE AUCH HEUTE UND MORGEN NOCH WICHTIG SIND**

#### **1. OVG BERLIN-BRANDENBURG: ERLÖSCHEN VON NICHT ERFÜLLTEN ZUTEILUNGSANSPRÜCHEN**

Wer zu spät kommt .... – so ließe sich ein womöglich folgenreiches Urteil zusammenfassen, das das OVG Berlin-Brandenburg am 14.4.2016 gefällt hat (Az. [OVG 12 B 31.14](#)). Hier ging es um die Frage, was am Ende einer Handelsperiode mit bis dahin noch nicht erfüllten, weil noch in Gerichtsverfahren befangenen Zuteilungsansprüchen geschieht. Für bereits zugeteilte Emissionsberechtigungen trifft das Treibhausgasemissionshandelsgesetz ([TEHG](#)) seit der 2. Handelsperiode die eindeutige Bestimmung, dass diese vier Monate nach Ende der Handelsperiode gelöscht und durch Berechtigungen der laufenden Handelsperiode ersetzt werden.

Umstritten war dagegen, ob diese Form von Bestandsschutz auch dann greift, wenn sich der Anlagenbetreiber und die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) noch vor Gericht um die Höhe des Zuteilungsanspruchs streiten und es hierüber vor dem 30.4. des auf das Ende der Handelsperiode folgenden Jahres zu keiner Entscheidung kommt. Dies war ein in der Vergangenheit nicht seltener Fall, nimmt doch der Instanzenzug durch

die Verwaltungsgerichtsbarkeit oft mehrere Jahre in Anspruch.

Das OVG Berlin-Brandenburg meint nun in seinem Urteil vom 14.4.2016: Diese Zuteilungsansprüche – mögen sie in der Sache auch berechtigt gewesen sein – erlöschen zu dem besagten Stichtag ersatzlos. Das Gericht stellt sich auf den Standpunkt, dass die Ersetzungsregelung im TEHG auf nicht erfüllte Zuteilungsansprüche nicht anwendbar ist. Es begründet dies mit dem Periodenbezug des Emissionshandels und damit, dass die Geltungsdauer der Berechtigungen nur eine Zuteilungsperiode beträgt. Dass das TEHG ausdrücklich anordnet, die Berechtigungen auf die nächste Handelsperiode zu übertragen, stehe dem nicht entgegen. Eine unzulässige Ungleichbehandlung von Zuteilungsansprüchen gegenüber bereits zugeteilten Emissionsberechtigungen erkennt das Gericht darin offenbar nicht. Vielmehr betont es, dass es den Klimaschutzziele eher zuträglich sei, wenn nicht erfüllte Zuteilungsansprüche untergehen und damit Zuteilungen knapper werden.

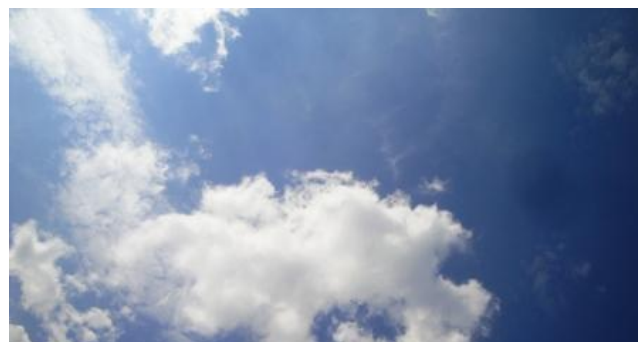
Ob der Emissionshandel wirklich darauf angelegt ist, gerade denjenigen Anlagenbetreibern einen besonderen Beitrag zum Klimaschutz aufzuerlegen, die sich um ihren Zuteilungsanspruch langwierig vor Gericht streiten müssen, wird noch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu erörtern haben. Denn gegen die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg wurde Revision eingelegt. Das Urteil ist also noch nicht rechtskräftig.

## **NEWS**

Eine Warnung ist das Urteil für die Anlagenbetreiber aber schon jetzt. Denn viele streiten sich auch in der laufenden 3. Handelsperiode um die Höhe ihrer Zuteilung. Allein der Streit um den sog. sektorübergreifenden Korrekturfaktor (Cross-Sectoral Correction Factor – CSCF, hierzu noch [Punkt II.](#)) beschäftigt die Gerichte seit mittlerweile fast drei Jahren. Und auch wenn das Ende der laufenden Handelsperiode noch fern scheint: Auch den 30.4.2021 wird womöglich mancher nicht mehr mit einem positiven Urteil erreichen, der seine Widerspruchs- und Klageverfahren auf eine zusätzliche Zuteilung nicht engagiert betreibt und auf eine zügige Entscheidung hinarbeitet. Das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg mahnt also zur Eile.

## 2. KEINE STRAFZAHLUNG BEI REDLICHER BERICHT-ERSTATTUNG UND ABGABE

Erfreulich ist dagegen eine Entscheidung, mit dem das BVerwG nun endlich den Schlusspunkt hinter eine seit Einführung des Emissionshandels im Jahr 2005 schwelende Streitfrage setzen und zugleich auch für die laufende wie kommende Handelsperioden klären konnte. Hier ging es um die Frage, ob die DEHSt bei nachträglich entdeckten Fehlern im Emissionsbericht eine Strafzahlung wegen zu wenig abgegebenen Emissionsberechtigungen verhängen darf. Dies hat das BVerwG mit seinem Urteil vom 4.8.2015 (Az. [7 C 8.15](#)) nun abschließend, weil letztinstanzlich, verneint.



Zur Erinnerung: Die DEHSt war der Meinung, dass jede Abweichung der Menge der verursachten Emissionen von der Anzahl der abgegebenen Emissionszertifikate mit Strafzahlungen belegt werden könne. Dies sollte nach der Überzeugung der Behörde auch dann gelten, wenn der Emissionsbericht gewissenhaft erstellt und verifiziert wurde und auf dieser Basis zum 30.4. Emissionsberechtigungen abgegeben wurden, der Emissionsbericht sich im Nachhinein aber doch als fehlerhaft herausstellt. Wegen der Höhe der Strafzahlung von inzwischen 100 € pro Tonne CO<sub>2</sub> konnten hier schon bei schlichten Zahlendrehern schnell sechsstelligen Beträge zusammenkommen – ein wahres Damoklesschwert auch für den gewissenhaften Anlagenbetreiber.

Eine solche Strafzahlung bei unverschuldetem Berichtsfehler hat das BVerwG in seinem Urteil abgelehnt, ebenso wie alle Vorinstanzen und der EuGH. Das Gericht entschied, dass eine derart hohe Strafzahlung unverhältnismäßig ist, wenn der Emissionsbericht ordnungsgemäß erstellt und verifiziert wurde und der Anlagenbetreiber in gutem Glauben an den Emissionsbericht eine

# NEWS

entsprechende Anzahl von Emissionsberechtigungen abgegeben hat.

Obacht bleibt aber dennoch geboten: Denn eine Strafzahlung droht weiterhin jedem, der nicht spätestens bis zum 30.4. die Anzahl von Emissionsberechtigungen abgegeben hat, die der im Emissionsbericht angegebenen Menge an Treibhausgasen entspricht. Außerdem kann seit 2013 eine falsche Emissionsberichterstattung mit einem Bußgeld von bis zu 500.000 € (bei vorsätzlicher Begehung) bzw. – auch schmerzhaften – 50.000 € (bei fahrlässiger Begehung) belegt werden.

## II. HEUTE: WAS WIRD AUS DEM CROSS-SECTORAL CORRECTION FACTOR (CSCF)?

Seit der 3. Handelsperiode sind die Zuteilungsregeln europaweit einheitlich – und die Rechtsstreitigkeiten um die richtige Zuteilung werden zunehmend auch vor dem EuGH ausgetragen. Dieser hat denn auch am 28.4.2016 eine Entscheidung zu der wohl umstrittensten Frage der 3. Handelsperiode gefällt: Hat die Europäische Kommission den sektorübergreifenden Korrekturfaktor (CSCF) richtig berechnet? Der Kürzungsfaktor, der zur Anpassung der Zuteilungsmengen der Industrie an das zur Verfügung stehende Budget dient, fiel deutlich höher aus als erwartet und wurde unter anderem deswegen europaweit angezweifelt. Bemängelt wurden sowohl das Verfahren, als auch inhaltliche Fehler und auch

schlicht die mangelnde Transparenz der Berechnung des Kürzungsfaktors.

Etwa dreieinhalb Jahre nach der Festsetzung des CSCF hat der EuGH nun **entschieden**, dass die Europäische Kommission bei der Erhebung der Ausgangsdaten für das Zuteilungsbudget Fehler gemacht hat. Er hat den CSCF für ungültig erklärt und der Kommission aufgegeben, den CSCF binnen zehn Monaten neu zu berechnen.

Ein Grund zum Aufatmen für die Anlagenbetreiber? Eher nicht. Denn nicht nur, dass der EuGH der Rückabwicklung des CSCF für die Vergangenheit eine Absage erteilt hat. Der neue CSCF soll nur auf künftige Zuteilungen zur Anwendung kommen. Das Gericht hat außerdem zu erkennen gegeben, dass die Neuberechnung auch zum Nachteil der Industrie ausfallen könnte. Deswegen sieht es in dem Ausschluss der Rückabwicklung ein Gebot des Vertrauensschutzes.

Leider ist das Szenario eines verschärften Korrekturfaktors gar nicht unwahrscheinlich. Dies jedenfalls dann nicht, wenn sich die Europäische Kommission darauf beschränkt, die Maßgaben des EuGH in seinem Urteil umzusetzen, statt die Gelegenheit zu nutzen, die Berechnung noch einmal komplett nachzuvollziehen. Denn dieser hat lediglich drei der zahlreichen Vorlagefragen beantwortet, die ihn von den mit Klagen gegen den CSCF befassten Gerichten diverser Mitgliedstaaten erreicht haben. Die Frage, die den EuGH zur Aufhebung des CSCF bewogen hat, betraf nun gerade einen Punkt, der potentiell zu einer Verschärfung

# NEWS

des CSCF führt. Mehrere der leider unbeantworteten Fragen hätten dagegen voraussichtlich die gegenteilige Wirkung gehabt, wären sie zugunsten der Anlagenbetreiber entschieden worden. Hätte sich der EuGH auch mit diesen Fragen befasst, wäre wohl auch die Frage nach der Rückabwicklung des CSCF anders zu beantworten gewesen. Denn der vom EuGH bemühte Vertrauensschutz mag ein Argument dafür sein, die Kläger vor einer nachträglichen Verschlechterung ihrer Rechtsposition zu bewahren, nicht aber dafür, ihnen deren Verbesserung vorzuenthalten.

Das Urteil des EuGH lässt also buchstäblich mehr Fragen offen, als es beantwortet. Zu hoffen bleibt, dass sich der EuGH zu den noch anhängigen Vorlagefragen in weiteren Verfahren doch noch äußert und es den Anlagenbetreibern erspart bleibt, gegen einen neu festgesetzten CSCF erneut klagen zu müssen. Denn ob es dann noch zu einer Klärung vor Ablauf der Handelsperiode käme (zu den Problemen im Fall der Überschreitung vgl. bereits [Punkt I.1.](#)), ist mehr als fraglich.

### **III. MORGEN: WAS BRINGT DIE 4. HANDELSPERIODE?**

#### **1. WARUM JETZT SCHON AN 2021 DENKEN?**

Es ist ein inzwischen wohlbekanntes Ritual: Kaum dass eine Emissionshandelsperiode schon ihren Zenit erreicht hätte, wird schon über die nächste diskutiert. So ist es auch diesmal.

Schon seit dem [15.7.2015](#) liegt der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie mit Blick auf die Handelsperiode 2021 bis 2030 auf dem Tisch. Am 20.6.2016 haben sich die Umweltminister der EU hierzu beraten. Bis zur Verabschiedung der neuen Emissionshandelsrichtlinie (EmissH-RL) ist es zwar noch ein weiter Weg, und der Kommissionsvorschlag wird sicherlich in einigen Punkten noch durch die Vorstellungen der einzelnen Mitgliedstaaten überformt werden. Auch und gerade deswegen lohnt es sich für die Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen, die Diskussion bereits jetzt genau zu verfolgen. Immerhin geht es für diese darum, mit welcher kostenlosen Zuteilung sie ab 2021 rechnen können.

Zu den Eckpunkten und dem derzeitigen Stand im Einzelnen:

#### **2. ABSENKUNG DER BENCHMARKS**

Im Grundsatz soll das Prinzip der Zuteilung auf der Basis produktspezifischer Benchmarks beibehalten werden. Die Kommission nimmt aber an, dass die Grundlagen der Benchmarks (Daten von 2007-2008) nicht mehr den Stand der Technologie ab 2021 widerspiegeln können und plant daher eine Verschärfung der Benchmarks. Eine erneute Datenerhebung über die emissionsärmsten Techniken in den einzelnen Sektoren hat die Kommission aber als zu aufwändig angesehen. Die aktuell geltenden Benchmarks sollen deshalb

---

## NEWS

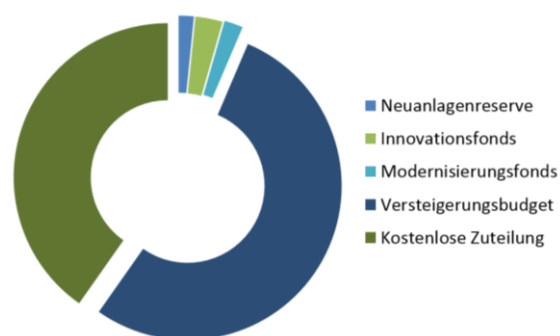
bis 2025 einfach mal pauschal um 1 % jährlich abschmelzen. Eine Prüfung, ob diese Absenkung in einem plausiblen Verhältnis zum tatsächlichen Technologiefortschritt steht, soll immerhin noch stattfinden. Fallen bei dem Realitätscheck große Abweichungen auf, kann die pauschale Absenkung angepasst werden, und zwar auf entweder 0,5 % oder 1,5 % jährlich. Auf den gesamten Zeitraum bis 2015 betrachtet, kumuliert sich die Absenkung auf eine ganz beträchtliche Kürzung der Benchmarks. Ob sich die Kommission mit ihren Plänen durchsetzen wird?

### 3. VERLÄNGERUNG DER KOSTENLOSEN ZUTEILUNG

Artikel 1 Abs. 5 Buchstabe h) des Vorschlags der Änderungsrichtlinie sieht eine kleine, aber folgenreiche Streichung in Art. 10a Abs. 11 EmissH-RL vor. Darin heißt es bislang, dass die kostenlose Zuteilung 2027 endet. Der entsprechende Halbsatz soll gestrichen werden. Stattdessen ist vorgesehen, dass die Abschmelzung der kostenlosen Zuteilung auf dem Stand von 2020 eingefroren wird, also bei 30 %. Von der degressiven Kürzung weiterhin ausgenommen sind die Sektoren, die als abwanderungsbedroht gelten (zur geplanten Kürzung der Liste der begünstigten Sektoren sogleich).

Insgesamt soll sich das Verhältnis der zu ersteigernden Zertifikate zu den kostenlos ausgegebenen Zertifikaten, nicht ändern. Auch nach 2020 wird der Anteil der versteigerten Zertifikate daher bei 57 % liegen. Im Budget werden wieder

eine Neuanlagenreserve sowie ein Innovations- und ein Modernisierungsfonds gebildet. Die Budgetverteilung wird in etwa wie folgt aussehen:



Quelle: Eigene Darstellung

Eine wichtige Neuerung ist in Bezug auf die Neuanlagenreserve vorgesehen: Aus dieser sollen künftig nicht nur Neubauprojekte bedient werden. Auch für reine Produktionssteigerungen soll es ab einem bestimmten Umfang möglich sein, eine zusätzliche kostenlose Zuteilung zu erhalten. Hier zeichnet sich allerdings noch Diskussionsbedarf ab. Hier bleibt also zu beobachten, wie die endgültige Regelung aussehen wird.

### 4. WENIGER ZUTEILUNG FÜR DIE ABWANDERUNGSBEDROHTE INDUSTRIE (CARBON LEAKAGE – CL)

Überarbeitet werden soll auch die Liste der als abwanderungsbedroht geltenden Industriesektoren (Stichwort: Carbon Leakage – CL). Die Unternehmen dieser Sektoren erhalten eine kostenlose Zuteilung ohne den Degressionsfaktor, also zu 100 % statt lediglich 30 %.

# NEWS



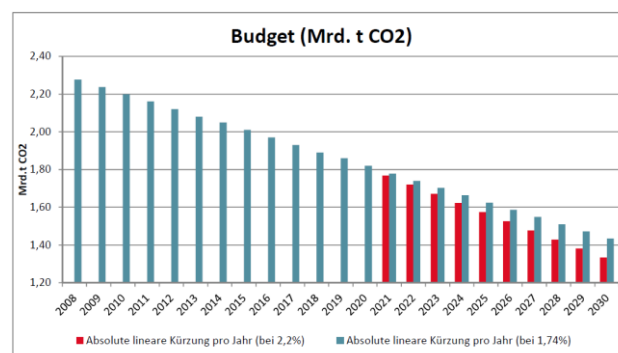
Aktuell stehen etwa 97 % der am Emissionshandel teilnehmenden Industrien auf dieser Liste. Dies will die Europäische Kommission ändern und den Schutz der abwanderungsbedrohten Industrien „zielgerichteter“ ausgestalten. Ab 2021 sollen statt bisher 177 nur noch ca. 50 Sektoren auf der CL-Liste stehen. Hierzu sollen die Kriterien angepasst werden, anhand derer die Abwanderungsbedrohung festgestellt wird. Von einer solchen soll im Grundsatz dann ausgegangen werden, wenn das Produkt aus der Außenhandelsintensität und der Emissionsintensität eines Sektors oder Teilsektors einen genau definierten Wert erreicht. Zusätzlich können auch diesen Wert knapp unterschreitende Sektoren aufgenommen werden, wenn unter Berücksichtigung weiterer Faktoren (Potential zur Verminderung von Emissionen und Stromverbrauch, Marktbedingungen und Gewinnspannen) die Annahme gerechtfertigt ist, dass eine Abwanderungsbedrohung vorliegt.

Es zeichnet sich ab, dass sich mit den neuen Kriterien die Gewichtung von der Außenhandelsintensität auf die Emissionsintensität verlagert wird. Das würde insbesondere die Sektoren Stahl, Aluminium, Chemie, Düngemittel, Kalk und Glas erfassen. Auch hier ist aber noch ein intensiver Diskussionsprozess zu erwarten. Wer letztlich auf der CL-Liste stehen wird, ist momentan noch nicht absehbar.

## 5. SCHNELLERE ABSENKUNG DES ZUTEILUNGS-BUDGETS

Weiter: Die jährliche Verknappung der Gesamtzahl der auf dem Markt erhältlichen Zertifikate soll beschleunigt werden. So wird der jährliche Kürzungsfaktor von 1,74 % auf 2,2 % erhöht werden. Dies soll dazu beitragen, dass sich die Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber 1990 reduzieren – hierzu hat sich die EU nämlich im Dezember 2015 in Paris bei der UN-Klimakonferenz verpflichtet.

Dass die zunächst unscheinbar wirkende Absenkung des Kürzungsfaktors um 0,46 %-Punkte auf lange Sicht spürbare Auswirkungen hat, zeigt die folgende Gegenüberstellung der Minderungspfade mit 1,74-%- und 2,2-%-Kürzung:



Quelle: Eigene Darstellung

Bezogen auf die gesamte 4. Handelsperiode macht die Verschärfung der Budgetkürzung eine zusätzliche Emissionsminderung von rd. 556 Mio. t CO<sub>2</sub> aus. Dies entspricht – wie die Europäische Kom-

mission betont – der jährlichen Emission Großbritanniens.

## 6. WIE GEHT ES WEITER?

Apropos Großbritannien. Nachdem bei dem Referendum über den Verbleib oder den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union die Befürworter des sog. Brexit den Sieg davongetragen haben, stellt sich auch im Emissionshandel die Frage, wie es nun ohne die Briten weitergehen soll.

Denn an sich wäre die konkrete Beratung und Vorbereitung der Verabschiedung der geänderten EmissH-RL in die Zeit der britischen Ratspräsidentschaft gefallen, die diese bekanntlich gerade abgelehnt hat.

Angedacht ist deshalb, vorangehenden bzw. nachfolgenden Präsidentschaften von Malta und Estland um je drei Monate zu verlängern. Ob diese engagierten, aber nun einmal sehr kleinen Mitgliedstaaten so aufgestellt sind, dass sie dieses Projekt stemmen und die unterschiedlichen Interessen angemessen moderieren können, ist allerdings eher fraglich.

Und Diskussionsbedarf gibt es hier noch reichlich. So wurde bereits in der Sitzung der europäischen Umweltminister am 20.6.2016 deutlich, dass einige Mitgliedstaaten die von der Kommission vorgeschlagene Systematik bei der CL-Privilegierung kritisch sehen und die CL-Liste gern für mehr

Sektoren offen halten wollen. Unter der Hand gibt es auch einigen Unmut darüber, dass sich die Europäische Kommission für die konkrete Ausgestaltung der Detailregelungen wieder sehr weitgehende Durchführungsbefugnisse einräumen lassen will.

Derweil mangelt es nicht an Reformvorschlägen aus den betroffenen emissionshandelspflichtigen Sektoren und der interessierten Fachöffentlichkeit. Diese reichen von der Einbeziehung der erneuerbaren Energien in den Emissionshandel (VIK) bis hin zur Einführung CO<sub>2</sub>-basierten Verbrauchsabgaben zur Stützung der darniederliegenden CO<sub>2</sub>-Preise (DIW).

## 7. WIE TEUER WIRD ES? – EINFÜHRUNG DER MARKTSTABILITÄTSRESERVE

Eine bereits beschlossene Reform ist die Einrichtung einer Marktstabilitätsreserve (MSR). Damit reagiert die EU auf anhaltend niedrige Preise für CO<sub>2</sub>-Zertifikate, die damit nur geringe Anreize für Investitionen in CO<sub>2</sub>-arme Technologien setzen.

Um das Überangebot abzubauen und einem weiteren Preisverfall vorzubeugen, werden überschüssige Zertifikate künftig vom Markt genommen und in die MSR überführt. Erst wenn das Überangebot abgebaut ist, wird eine entsprechende Menge aus der Reserve auf den Markt zurückgeführt und zur Versteigerung über die Mitgliedstaaten freigegeben.

# NEWS

Der Mechanismus wird ab dem 1.1.2019 greifen. Zum Start enthält die Reserve die im Rahmen des Backloadings einbehaltenen Zertifikate, also solche, deren für die Jahre 2014-2016 vorgesehene Versteigerung bis 2019-2020 zurückgestellt wurde. Dies sind ca. 900 Mio. Zertifikate. 2020 werden nicht zugeteilte Zertifikate aus der 3. Handelsperiode hinzugefügt.

## TEIL 2 – NEUES AUS DEM UMWELTRECHT

### I. DIE „KLEINEN“ UND DIE MEDIUM COMBUSTION PLANT DIRECTIVE (MCPD)

Im Immissionsschutzrecht setzt sich der Trend der europäischen Vereinheitlichung fort. Nachdem mit der [Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen \(IED\)](#) der Bereich der Großfeuerungsanlagen europaweit harmonisiert wurde, hat Brüssel nun auch die zahlreichen mittelgroßen Anlagen ins Visier genommen, also solche mit einer Feuerungswärmeleistung von 1-50 MW. Dieser Bereich unterfiel bisher keiner europäischen Regelung, die „Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft“ (**Medium Combustion Plant Directive – MCPD**), die am 25.11.2015 beschlossen wurde, soll diese Lücke jetzt schließen.

Was ändert sich dadurch für Deutsche Anlagenbetreiber? Kurzfristig erst einmal nicht viel, denn für Bestandsanlagen sind großzügige Übergangsfristen vorgesehen: Größere Anlagen (5-50 MW)

müssen die Werte der MCPD ab 2025 einhalten, kleinere Bestandsanlagen (1-5 MW) sogar erst ab 2030. Lediglich für Neuanlagen gelten die jetzt beschlossenen Regeln schon ab 2017.

Auch inhaltlich bleiben die ganz großen Überraschungen aus, denn der Bereich der mittelgroßen Feuerungsanlagen ist in Deutschland durch die TA Luft bereits umfassend reglementiert. Die MCPD bringt daher vor allem Verschärfungen von bereits existierenden Regelungen mit sich. Zudem ist auch zu erwarten, dass der bürokratische Aufwand durch Registrierungen und Berichtspflicht steigt.



### II. DIE NOVELLE DER TA LUFT

Um die Anforderungen der MCPD und zahlreicher anderer Richtlinien sowie den allgemein gestiegenen technischen Standards Rechnung zu tragen, wird auch die TA Luft derzeit novelliert. Ein erster Entwurf ist schon seit letztem Jahr in der Welt; Mitte dieses Jahres sollte es einen Referentenentwurf geben. Mit dem Erlass der fertigen Vorschrift wird 2017 gerechnet.

# NEWS

Ein vollständiger Entwurf der überarbeiteten Vorschrift ist noch nicht in der Welt, trotzdem zeichnen sich viele Neuerungen schon ab. So werden flächendeckend die Grenzwerte für Feinstaub verschärft, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Schädlichkeit dieses Stoffes Rechnung zu tragen. Auch die Liste krebserregender Stoffe wird erweitert, was beispielsweise zu deutlich schärferen Grenzwerten für Formaldehyd führt. Eine bedeutende Erweiterung stellt auch die Aufnahme der Geruchsimmissionsrichtlinie in die TA Luft auf. Von Relevanz für viele Anlagenbetreiber dürften daneben auch verschärfte Pflichten hinsichtlich Betriebsorganisation sowie bei Messung und Überwachung sein, die für viele zu einem deutlichen Mehraufwand führen werden. Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen.

Die Novelle ist für Anlagenbetreiber deswegen so wichtig, weil die neuen Grenzwerte ab 2017 nicht nur für Neuanlagen, sondern grundsätzlich (wenn keine Übergangsregelung gilt) auch für alle Bestandsanlagen gelten werden. Denn im Immissionschutzrecht vermittelt eine gültige Genehmigung keinen Bestandsschutz dahingehend, dass der Anlagenbetreiber das Recht hat, die Anlage für alle Zeit in der mit Genehmigung erlaubten Weise zu betreiben. Vielmehr besteht die dynamische Pflicht, beim Betrieb der Anlage stets das geltende Schutzniveau für die Umwelt zu beachten und dafür nötigenfalls auch die Anlage umzurüsten. Betroffene Anlagenbetreiber sollten sich

daher frühzeitig darüber informieren, was auf sie zukommt.

### III. DIE (ERNEUTE) REFORM DES UMWELT-RECHTSBEHELFSGESETZES (UMWRG)

Die UVP-/IVU-Richtlinie sieht vor, dass Auswirkungen eines Großvorhabens auf Schutzgebiete, Gewässer und gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen sind. Dabei haben Umweltverbände ein eigenes Klagerecht. Dessen Implementierung gelang dem deutschen Gesetzgeber nach Auffassung des EuGH aber nicht und so mussten die Regelungen bereits mehrfach überarbeitet werden. Die gerade beschlossene Reform des Umweltrechtsbehelfsgesetz ([UmwRG](#)) ist die neuste Nachbesserung.

Bereits 2013 hatte der EuGH ([Rs. C-72/12 „Alt-rip“](#)) bemängelt, dass nach dem UmwRG nur vollständig unterbliebene Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) vor Gericht gerügt werden können. Es müsse aber auch möglich sein, die Fehlerhaftigkeit einer durchgeführten Prüfung vor Gericht zu rügen, urteilte das Gericht. Zudem war die deutsche Regelung, die den Erfolg einer solchen Klage davon abhängig macht, dass ein Verfahrensmangel tatsächlich auch materielle Rechtspositionen der Kläger betrifft, nicht mit den europäischen Vorgaben vereinbar. Die Vorgaben, die der EuGH hier ausformulierte, werden durch die Reform des UmwRG nun zu nationalem Recht.

## NEWS

Juli 2016

Ruhe kehrt nach diesen Neuerungen aber keinesfalls ein. Denn am 15.10.2015 hat sich der EuGH erneut zu der deutschen Umsetzung der UVP-/IED-Richtlinie geäußert und ein in vielerlei Hinsicht wegweisendes Urteil ([Rs. C-137/14](#)) gesprochen. Die Entscheidung, dass Verfahrensfehler im Zusammenhang mit einer UVP nicht nach [§ 46 VwVfG](#) für unbeachtlich erklärt werden können, führt dazu, dass Gerichte in manchen Fällen in Zukunft auch auf rein formelle Fehler hin, Genehmigung und Planfeststellungsbeschlüsse aufheben müssen.

Zusätzlich wird die Unsicherheit von Vorhabenträgern dadurch vergrößert, dass die Präklusionsregelungen im Bereich des europäischen Umweltrechts ebenso nicht anwendbar sind. Präklusionsregelungen führen dazu, dass neue Einwen-

dungen nur eingeschränkt vorgebracht werden dürfen, wenn diese schon auch im Genehmigungsverfahren bekannt waren.

Außerdem urteilten die Luxemburger Richter, dass laut der EU-Richtlinie die Genehmigungsbehörden nachzuweisen haben, dass sich der Fehler auf das Ergebnis der Prüfung nicht ausgewirkt habe.

Der deutsche Gesetzgeber wird also erneut tätig werden müssen, um die neusten Hinweise des EuGH in nationales Recht umzusetzen. Schon jetzt sind die betroffenen nationalen Normen in den UVP-Verfahren nicht mehr anzuwenden.

## NEWS

---

Juli 2016



BECKER BÜTTNER HELD

## ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

### HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

### HERAUSGEBER

Becker Büttner Held  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)  
[www.derenergieblog.de](http://www.derenergieblog.de)

## NEWS

---

Juli 2016



BECKER BÜTTNER HELD



**Dr. Ines Zenke**

Rechtsanwältin  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-179  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
ines.zenke@bbh-online.de



**Dr. Miriam Vollmer**

Rechtsanwältin  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49(0)30 611 28 40-444  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
miriam.vollmer@bbh-online.de



**Carsten Telschow**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-189  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
carsten.telschow@bbh-online.de



**Jacob Diesselhorst**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-527  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
jacob.diesselhorst@bbh-online.de

---

## NEWS

Juli 2016



BECKER BÜTTNER HELD

### **BERLIN**

Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49(0)30 611 28 40-0  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
bbh@bbh-online.de

### **MÜNCHEN**

Pfeufferstraße 7  
81373 München  
Tel +49(0)89 23 11 64-0  
Fax +49(0)89 23 11 64-570  
bbh@bbh-online.de

### **KÖLN**

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49(0)221 650 25-0  
Fax +49(0)221 650 25-299  
bbh@bbh-online.de

### **HAMBURG**

Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49(0)40 34 10 69-0  
Fax +49(0)40 34 10 69-22  
bbh@bbh-online.de

### **STUTTGART**

Industriestraße 3  
70565 Stuttgart  
Tel +49(0)711 722 47-0  
Fax +49(0)711 722 47-499  
bbh@bbh-online.de

### **BRÜSSEL**

Avenue Marnix 28  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel +32(0)2 204 44-00  
Fax +32(0)2 204 44-99  
bbh@bbh-online.de

---

## NEWS

Juli 2016